



**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Sinn
Von Fluss-km 0,000 – 28,500 (Gewässer I. Ordnung)**

**Auf dem Gebiet der Stadt Gemünden, Stadt Rieneck, Markt Burgsinn, Ge-
meinde Mittelsinn, Markt Obersinn im Landkreis Main - Spessart**

Erläuterungsbericht mit Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Zuständigkeit	2
2. Ziel	3
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen	3
3.1 Hydrogeologische Situation	3
3.2 Gewässer	4
3.3 Hydrologische Daten	4
3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter	5
3.5 Sonstige Daten	5
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	6
5. Rechtsfolgen	7
6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwem- mungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht	7
6.1 Einteilung in Zonen	7
6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften	8
7. Sonstiges	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	1 Übersichtskarte (Ü1) M = 1 : 25000
Anlage 2	12 Detailkarten (K1-K12) M = 1 : 2500



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Mains stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Main-Spessart liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und für das durchzuführende Festsetzungs- bzw. Sicherungsverfahren das Landratsamt Main – Spessart sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.12.2014 (Amtsblatt MSBl. Nr. 26/2014). Mit Bekanntmachung vom 28.11.2019 (Amtsblatt MSBl. Nr. 34/2019) wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 18.12.2021 verlängert.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ100 möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Im Quellgebiet der Sinn steht der teils von Basalt überdeckte Untere Muschelkalk an. Schichten des Oberen, Mittleren und Unteren Bundsandsteines bauen den übrigen Einzugsbereich der Sinn auf. Die Talbereiche werden durch ungegliederte Terrassenschotter und –sande geprägt. Die Böden im Talraum sind lehmig-sandig, mit Sandstein durchsetzt und teilweise vernässt. Die Böden der Hoch- und Hangflächen sind ebenfalls lehmig-sandig-steinig, teilweise auch mit Lößlehm überdeckt.

3.2 Gewässer

Die Sinn ist insgesamt rd. 70 km lang. Sie ist im Landkreis Main – Spessart ein Gewässer I. Ordnung von Fluss - km 0,000 bis 28,500 (hessische Landesgrenze). Das größte Nebengewässer ist der rd. 11 km lange Aura mit einem ca. 58 km² großen Einzugsgebiet.

Sie entspringt bei Oberwildflecken, Lkr. Rhön – Grabfeld, am Fuße des Kreuzbergs in der Rhön auf ca. 670 m ü. NN. Sie mündet in Gemünden a. Main in die Fränkische Saale auf ca. 153 m ü. NN.

3.3 Hydrologische Daten

Das Einzugsgebiet beträgt rd. 624 km², das entspricht rd. 2 % des Gesamteinzugsgebiets des Mains.

Die mittleren Jahresniederschläge betragen im Bereich Obersinn ca. 650 - 850 mm/a, bei Gemünden a. Main ca. 650 - 750 mm/a.

Folgende Abflusswerte liegen der Überschwemmungsgebietsermittlung im betrachteten Gewässerabschnitt zugrunde:

Gewässerabschnitt Sinn	Hochwasserwahrscheinlichkeit Sinn [$\frac{m^3}{s}$]				
	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀
Unterhalb Zufluss Jossa	72	95	100	120	130
Oberhalb Zufluss Aura	80	100	105	125	135
Unterhalb Zufluss Aura	85	105	110	130	145
Mündung in die Saale	90	110	115	135	150

Am Pegel Mittelsinn (Fluss – km 23,0) beträgt der mittlere Wasserabfluss MQ rd. 5,9 m³/s.

Hochwasser der Sinn entstehen meist als Folge winterlicher, langanhaltender Niederschläge. Die überwiegende Hochwasserzeit ist zwischen November und Februar. Hochwasserwellen bilden sich bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen recht schnell.

Die Hochwasserwellen haben steile Spitzen. Hochwasser klingt relativ schnell wieder ab.

Die durchschnittliche Fließgeschwindigkeit der Hochwasserwellen beträgt rd. 0,9 m/s.

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Der Quellbereich der Sinn besteht aus großenteils bewirtschafteten Feuchtwiesen, die mit Hecken und Wäldern durchsetzt sind. Sie durchfließt dann ein tief eingeschnittenes, unterschiedlich breites Tal, in dem genutzte und ungenutzte Wiesen außerhalb der Ortsbereiche sich abwechseln. Die Hänge sind meist bewaldet oder ackerbaulich genutzt. Die Orte im Tal liegen relativ dicht zusammen und breiten sich im Talraum aus. Unterhalb von Zeitlofs bis oberhalb von Obersinn läuft die Sinn durch hessisches Gebiet. Der Talraum, der fast ausschließlich als Wiesen- und Weideland genutzt wird, ist ab Zeitlofs talabwärts ziemlich breit und flach. Ab der hessischen Grenze oberhalb Obersinn beginnt bei FI.-KM 28,50 der Bereich Gewässer 1. Ordnung.

Die Hänge sind außerhalb der Ortslagen überwiegend bewaldet, der Talraum wird bis oberhalb Gemünden weitgehend als Grünland genutzt. Einige Flächen sind unbewirtschaftete Wiesen. Hier entwickelt sich über den Status „Hochstaudenflur“ langsam ein Weiden-Erlen-Gebüsch. Die Ortsbereiche, die jeweils den Talraum einnehmen, sind von Ackerland und Streuobstflächen auf den Hängen umgeben. Mehrere Hang- und Talrandbereiche wurden mit Fichten aufgeforstet. Die Siedlungsbereiche breiten sich im Tal und auf den Talhängen aus.

Oberhalb Gemünden (Kleingemünden) wurde der ehemalige Auenbereich durch den rechtsseitigen HW-Damm begrenzt und außerhalb des Überschwemmungsgebietes zum Gewerbegebiet umgewandelt. Der Mündungsbereich der Sinn in die Saale wird von Wiesen gesäumt.

Nach der EU – Wasserrahmenrichtlinie wird die Sinn (Flusswasserkörper 2_F198) als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Sie ist ab unterhalb Staatsbad Bad Brückenau ein fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss, der teilweise als fischfaunistisches Vorranggewässer ausgewiesen ist. Der chemische Zustand des FWK 2_F198 wird (ohne ubiquitäre Stoffe) mit „gut“, der ökologische Zustand mit „mäßig“ beurteilt. Um den guten ökologischen Zustand zu erreichen, sind für den 3. Bewirtschaftungszeitraum ab Ende 2021 Maßnahmen u.a. zur Reduktion stofflicher Belastungen, zur Verbesserung von Habitaten und zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit vorgesehen.

3.5 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung durchgeführten Laserscan-Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 2 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisda-

ten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro_AS-2D Version 2.2).

Der beantragten Festsetzung liegt die zweidimensionale Strömungsberechnung des Überschwemmungsgebiets der Sinn von Fluss – km 0,000 bis 30,500 zugrunde.

Bei der Berechnung wurden ca. 37 Bauwerke (26 Brücken und Durchlässe, 11 Wehre) berücksichtigt.

Bei der Berechnung wurden die Wehre der Staustufen als vollständig geöffnet und sowohl die Schleusen als auch die Turbinen als geschlossen angesetzt. Abflussrelevante Brücken, Durchlässe unter Straßen und Eisenbahnlinien wurden in das Modell eingearbeitet.

Die gewählten Rauigkeitsbeiwerte für die verschiedenen Flächen im Vorlandbereich sowie für den Flussschlauch entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Das Rechenmodell wurde anhand des beobachteten Abflussereignisses am 28.01.2002 kalibriert.

Das berechnete Überschwemmungsgebiet wurde durch das WWA Aschaffenburg geprüft.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ100 wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinie dar-

gestellt sind. Dies sind die Bereiche, die festzusetzen sind („ermitteltes Überschwemmungsgebiet“). Grundlage der Pläne sind aktuelle digitale Flurkarten. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude sind rosafarben hervorgehoben.

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet (flächig hellblau) wird auch im Maßstab M = 1:25.000 zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt in einer Übersichtskarte dargestellt.

In den Detailkarten M = 1:2.500 werden in Abständen von 250 m in der Gewässerachse die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

6.1 Einteilung in Zonen

Eine Einteilung in Zonen wird für nicht erforderlich erachtet, da im vorliegenden Bereich bzgl. der rechtlichen Auflagen für die Betroffenen keine fachlich signifikanten Unterschiede gegeben sind.

Dennoch werden in den Plänen aus Gründen der Hochwasservorsorge und zur Information der Stadt und der Bürger die Grenzen des Abflussbereiches nachrichtlich dargestellt. Der dargestellte Abflussbereich innerhalb der grünen Linien wurde dabei so gewählt, dass die Fließgeschwindigkeiten innerhalb dieses Bereiches $\geq 0,3$ m/s liegen. Der Bereich außerhalb mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s definiert den so genannten Retentionsbereich.

6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften

Aus fachlicher wasserwirtschaftlicher Sicht sollten in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets folgende Regelungen aufgenommen werden:

1. Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut in JGS- und Biogasanlagen sind unzulässig.

Die bis 31.07.2017 geltende Nr. 2.3 Anhang 5 VAwS verbot „Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen in Überschwemmungsgebieten“. Die vorgeschlagene Formulierung schreibt das in der AwSV nicht enthaltene Verbot fort, angepasst auf die Begrifflichkeit der AwSV. Die Anforderung, dass wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden können (Nr. 8.2 Anlage 7 AwSV), ist bei den üblichen (offenen) Bauweisen der genannten JGS-Anlagen nicht zu erfüllen. Die für den Betrieb der Anlagen notwendigen unterirdischen Jauche- und Silagesickersaftbehälter sowie ihre Zuleitungen sind mit verhältnismäßigem Aufwand nicht hochwassersicher zu errichten und auch nicht hochwassersicher nachrüstbar.

2. Hochwassersichere Errichtung von Heizölverbraucheranlagen

Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung neue Heizölverbraucheranlagen aufgrund einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG errichtet werden dürfen, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen). Ist dies nicht möglich, sind Aufstellräume von Heizölverbraucheranlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ100-Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe, Heizölsperre oder Rückstauklappen ausgeführt werden. Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser-, Öl-, Telefon- und Stromleitungen müssen unterhalb der HQ100-Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden (Prinzip Widerstehen). Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,

- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,
- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,
- müssen die Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 stand-sicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsi-

- cherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein, und
- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Behälteröffnungen wie insbesondere Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber und Füllanschlussdeckel mit wasser- und mediumbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Kote enden (Prinzip Anpassen)

Die Auftriebssicherheit und Standsicherheit ist bei neuen Heizöllagerbehältern im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder bei Behältern nach BayTB Teil C 2.15 durch Gutachten einschlägiger Sachverständiger nachzuweisen.

3. Hochwassersichere Errichtung und Nachrüstung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu errichtet werden, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen). Ist dies nicht möglich, sind die Aufstellräume der Anlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ100 Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe oder Rückstauklappen ausgeführt werden. Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser, Öl, Telefon und Stromleitungen müssen unterhalb der HQ100 Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden oder hochwassersicher nachgerüstet werden (Prinzip Widerstehen). Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,

- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,
- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,
- müssen die Behälter, Apparate und vergleichbare Anlagenteile gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck

bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein, und

- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Öffnungen und Durchführungen für z. B. Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber, Schaugläser, MSR-Einrichtungen, Flansche und Anschlüsse mit wasser- und medienbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Kote enden (Prinzip Anpassen).

Die Hochwassersicherheit von Anlagen und Anlagenteilen, insbesondere die Einhaltung der genannten Anforderungen, ist durch Vorlage eines gutachterlichen Nachweises zu belegen.

4. Prüfung bestehender Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige

Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.

5. Anzeigepflicht

Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV auch für den Betrieb bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer (insbesondere die Aura) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Gewässer wären für ein HQ100 –sofern noch nicht vorliegend- separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Sinn berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein. Für die Aura (kein Risikogewässer) liegt eine Hochwasserberechnung für HQ100 vor, die auf der Internetseite des „BayernAtlas“ eingesehen werden kann.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ100 der Sinn dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch- hier nicht gegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern (Main, Fränkische Saale) aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen.

Um die betroffenen Bürger im Sinne der Hochwasservorsorge dafür zu sensibilisieren, dass im Überschneidungsbereich von zwei verschiedenen Gewässern –sofern es sich dabei um Risikogewässer (Risikokulisse) handelt- von beiden Gewässern Hochwassergefahren ausgehen können, sind beide Überschwemmungsgebiete festzusetzen. In der Festsetzung sollte ein Hinweis auf die Überlappung aufgenommen werden.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, den 30.11.2021

gez. Christian Drautz
BOR